Pester Lloyd Abendbl
28./IX. 1916

181

(Verbot von Geld- und Wertpapierzahlungen an Italien, Portugal und Rumänien.) Das Ministerium hat die Verfügungen über das Verbot von Geld- und Effektenzahlungen an das britische Reich und Frankreich, die später auch auf Rußland ausgedehnt wurden, durch eine in der heutigen Nummer des Amtsblattes veröffentlichte Verordnung vom 29. d. an auch auf Italien und Portugal, vom 27. August 1916 an aber auf Rumänien ausgedehnt. Die auf dem Gebiete dieser Länder für die Erwerbung, Erhaltung oder Verlängerung der Patentschutz- marken- und Musterrechte zu leistenden Zahlungen unterliegen diesem Verbote nicht. Die von unseren, beziehungsweise deutschen Truppen besetzten Gebiete Rußlands sind in bezug auf die Anwendung dieser Verordnung wie das Inland zu behandeln. Diese sich auch auf Kroatien-Slavonien erstreckende Verordnung tritt am 29. d. in Kraft.